

Zur Entlastung der Gerichtskassen

Ist ein minderjähriges Kind ohne Einkommen und eigenes Vermögen wirklich immer mittellos im Sinne des § 114 ZPO und des § 82 Abs. 2 GKG?

Das ist bisher von den Gerichten und anderen mit dieser Frage befaßten Stellen allgemein angenommen worden und hatte zur Folge, daß jeder minderjährige Kläger, der nicht selbst Einkommen oder Vermögen besaß, einstweilige Kostenbefreiung für einen einigermaßen aussichtsreichen Prozeß erhielt. Das bedeutet eine recht erhebliche finanzielle Belastung der Staatskasse, wenn man allein die große Zahl der Unterhalts- und Vaterschaftsfeststellungsrechtsstreite betrachtet.

In einer Reihe von Fällen läßt sich aber diese Belastung durchaus vermeiden. Ein minderjähriges Kind, das weder Einkommen noch Kapital hat, ist nämlich dann nicht ganz mittellos, wenn es zu verwirklichende Unterhaltsansprüche hat. Darum müßte — ehe einem minderjährigen Kind von der Gemeinde die Mittellosigkeit bescheinigt und vom Gericht die einstweilige Kostenbefreiung zubilligt wird — geprüft werden,

- a) ob der beabsichtigte Rechtsstreit für das Kind so wichtig ist, daß die Prozeßkosten zu seinem Lebensbedarf gehören und ihm darum vom Unterhaltsverpflichteten gewährt werden müssen;
- b) ob und inwieweit der Unterhaltsverpflichtete wirtschaftlich in der Lage ist, die Prozeßkosten zu tragen.

Ergibt sich, daß der Prozeß für das Kind lebenswichtig und der Unterhaltsverpflichtete (z. B. die uneheliche

Mutter oder der Großvater) zahlungsfähig ist, so muß die Mittellosigkeit verneint und Kostenvorschuß gefordert werden.

Verliert der minderjährige Kläger den Prozeß, so könnte wegen der ihn treffenden Verfahrenskosten in seine Unterhaltsforderung gegen seinen Unterhaltsverpflichteten gepfändet werden, natürlich nur insoweit, als dadurch nicht die Erfüllung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Kindes gefährdet wird. Für die Zustellung des Pfändungsbeschlusses wäre die Bestellung eines Ergänzungspflegers zu veranlassen, falls der Drittschuldner selbst der gesetzliche Vertreter des Kindes ist.

Dieser Gedankengang ist auch bedeutsam, wenn ein Minderjähriger ohne Einkommen und Kapital als Beklagter (z. B. in einem Ehelichkeitsanfechtungsrechtsstreit) unterliegt. Dann dürfte nicht auf ihn als Erstschuldner verzichtet und der obsiegende Kläger ohne weiteres als Zweitschuldner herangezogen werden (§ 82 GKG). Vielmehr müßte zunächst versucht werden, ob die Zwangsvollstreckung in eine Unterhaltsforderung des unterlegenen minderjährigen Beklagten möglich ist. Das wird vor allem in Ehelichkeitsanfechtungsrechtsstreiten praktisch. Gerade in diesen Fällen widerspricht es der Gerechtigkeit, daß bisher die Mutter des Kindes, die die Ehe gebrochen und die Prozeßlage für das Kind verursacht hat, überhaupt nicht zu den Verfahrenskosten herangezogen wird, sondern der betroffene Ehemann auch noch den von ihm erstrittenen Sieg im Ehelichkeitsanfechtungsprozeß selber bezahlen muß.

Dr. Isolde M a h n , Chemnitz

Nachrichten

Amerikanische Juristen zum Prozeß gegen Ethel und Julius Rosenberg

„Geiseln der amerikanischen Friedensbewegung“ hat Howard Fast die Eheleute Ethel und Julius Rosenberg genannt, „Geiseln, deren Gefangennahme und Hinrichtung dazu dienen sollen, unter den amerikanischen Minderheiten, Furcht zu verbreiten und alle Bürger der Vereinigten Staaten von der Teilnahme an der Bewegung für den Frieden abzuschrecken.“

Ein solches Vorgehen gegen unschuldige Menschen ist nur unter Verstoß gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten selbst möglich.

Daher hat die amerikanische National Lawyers Guild (Nationale Juristen-Gilde) eine Eingabe (amicus curiae briefs) zugunsten der zum Tode verurteilten Eheleute Rosenberg an den Obersten Gerichtshof der USA gerichtet. Es heißt in dieser Eingabe:

„Die föderalen Berufungsgerichte haben die Möglichkeit, auf die Berufung hin Urteile zu überprüfen und zu modifizieren, und in diesem Fall sollte von dieser Möglichkeit der Überprüfung Gebrauch gemacht werden. . . . Die Gesetzesbestimmung, so wie sie in diesem Fall zur Anwendung gelangte, bedeutet eine verfassungswidrige Ausweitung der verfassungsmäßigen Definition des Hochverrats.“

Angesichts solcher kaum verhüllten Verletzungen der amerikanischen Gesetzlichkeit ist es von besonderer Bedeutung, die Argumente der Berufungsschrift des Verteidigers Dr. Bloch kennenzulernen. Zahlreiche Verfahrensvorschriften des amerikanischen Prozeßrechts werden darin als verletzt aufgeführt. Dem Gericht erster Instanz wird vorgeworfen, daß es wichtige Beweise nicht erhob, andere unzulässige Beweise herangezogen hat. „Der Prozeßrichter“, so heißt es in der Berufungsschrift, „war vom Beginn bis zum Ende der Verhandlung emsig bemüht, einen Schuldspruch zu sichern; diese Tatsache und ihre Zurschaustellung genügte, um dem Prozeß den Makel der Voreingenommenheit aufzudrücken und den Beschuldigten das Verfahren zu versagen, auf das sie Anspruch haben!“

Es gibt, wie die Berufungsschrift ausführt, eine umfangreiche Rechtsprechung, die es den Richtern unter-

sagt, die Befragung des Angeklagten bzw. der Zeugen durch den Anwalt ständig zu unterbrechen, eine unnötig scharfe Parteinahme beim Kreuzverhör an den Tag zu legen, nach Tatsachen zu fragen, die bereits beantwortet sind, dem Verteidiger ungeduldig oder verärgert zu begegnen oder ihm ungehörige und unnötige Vorwürfe zu machen. Im Falle Rosenberg war die Prozeßführung gerade durch solche Merkmale gekennzeichnet, wie sie in ständiger Rechtsprechung der Gerichte der USA als unzulässig festgestellt worden sind. Als einen für die Verurteilung ursächlichen Fehler des Verfahrens bezeichnet es die Berufungsschrift, daß Zeugenaussagen zugelassen wurden, die sich lediglich auf die politischen Anschauungen der Angeklagten bezogen und keinen anderen Inhalt hatten, als deren Mitgliedschaft zur Kommunistischen Partei nachzuweisen.

Solche Gesetzesverstöße geben nach amerikanischem Prozeßrecht den Angeklagten das Recht des Widerspruchs sowie das Recht, eine erneute Prozeßführung zu verlangen, welche alle Fehler des ersten Verfahrens berichtigt.

Die Ablehnung des Obersten Gerichts, ein solches neues Verfahren durchzuführen, stellt einen offensichtlichen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften dar und beweist eine ebenso unverhüllte Voreingenommenheit gegen die Angeklagten, wie sie bereits der erste Richter an den Tag gelegt hat.

Es wird am Beispiel, des Prozesses gegen die Eheleute Rosenberg wieder einmal deutlich, daß die Vernichtung der demokratischen Freiheiten und der republikanischen Gesetzlichkeit heute in den Vereinigten Staaten einen solchen Grad erreicht hat, daß kein Gericht mehr eine korrekte, sachliche Prozeßführung gewährleisten kann.

Nur die Stimme der demokratischen Öffentlichkeit kann daher das Leben dieser beiden unschuldigen Menschen retten. Es gilt, diese Stimme noch deutlicher, noch entschiedener zu erheben, bevor die Frist für eine mögliche Umwandlung der Strafe verstrichen ist!

Magistratsdirektor Hilde N e u m a n n , Berlin